



## Richtlinie zur Bestandserhebung

### Inhaltsverzeichnis

1. Zugangsdaten .....	1
2. Datenmeldung und Datenpflege.....	1
3. Abschluss.....	1
4. Fristen.....	1
5. Stimmrecht in der Landesversammlung .....	2
6. Verweise.....	2

#### 1. Zugangsdaten

Bis spätestens 15.12 erhalten die Mitglieder die Anmeldeinformationen zur Bestandsmeldung für das folgende Jahr.

Die Anmeldung erfolgt online unter <http://plusvserver.de/HPV/BE/> mit der Vereinsnummer und dem zugesendeten Passwort.

Das zugesendete Passwort ist solange gültig, bis die Meldung vollständig abgeschlossen ist. Falls etwas vergessen wurde kann die Geschäftsstelle auf Anfrage das Passwort wieder aktiv schalten.

#### 2. Datenmeldung und Datenpflege

Bestandsmeldungen können grundsätzlich nur online erfolgen, Bestandsmeldungen die nicht online erfolgen gelten als nicht gemeldet.

Lizenzinhaber sind mit vollständigen Daten gemäß Antragsformular zu melden, "Nur- Mitglieder mindestens mit vollständigen Namen und Geburtsdatum.

Die Vereine und Spielgemeinschaften sind für die jährliche Aktualisierung ihrer Mitgliederdaten verantwortlich.

#### 3. Abschluss

Nach dem Abschluss sind alle Daten sowie die Rechnung zu überprüfen und Unstimmigkeiten an die Geschäftsstelle zu melden. Die neuen Lizenzanträge und Kündigungsschreiben sind auszudrucken und mit den zurückgegebenen Lizenzen per Post an die Geschäftsstelle senden.

#### 4. Fristen

Die Bestandsmeldung ist sorgfältig und vollständig nach den Anweisungen bis zum 15.01. abzuschließen.

Bei Lizenzkündigungen ist die Kündigungsfrist bis zum 31.12. zu beachten. Die Kündigungen müssen bis zum 31.12. des Jahres bei der Geschäftsstelle gemeldet werden. Mitglieder ohne Lizenz können bis 15.01. abgemeldet werden.

Lizenzen die nicht bis zum Stichtag abgemeldet werden und nicht abgemeldete Mitglieder ohne Lizenz werden mit vollem Jahresbeitrag berechnet.

#### 5. Stimmrecht in der Landesversammlung

Entsprechend der Zahl der gemeldeten Lizenznehmer und Mitglieder ohne Lizenz erhalten die Vereine und Spielgemeinschaften Stimmrecht in der Landesversammlung. Stichtag ist der 15.01 des aktuellen Jahres.

Sofern bis zum 15.01. keine Meldung erfolgt ist wird die Meldung des Vorjahres zugrunde gelegt und in Rechnung gestellt.

#### 6. Verweise

Die in der Richtlinie genannten Fristen ergeben sich aus der Satzung, der Finanzordnung und der Sportordnung.